

§ 2 IG-FestV Gleichwertigkeit von Aufsichtsbestimmungen

IG-FestV - Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Als Institute, die Aufsichtsbestimmungen unterliegen oder einhalten, die im Sinne des § 70 Abs. 4 Z 3 InvFG 2011 mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, gelten Emittenten, die Aufsichtsbestimmungen unterliegen und einhalten und eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:

1. Der Emittent hat seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum;
2. er unterhält seinen Sitz in einem zur Zehnergruppe gehörenden OECD-Land;
3. der Emittent verfügt mindestens über ein Investment-Grade-Rating;
4. mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für ihn geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts.

In Kraft seit 01.09.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at